

Satzung des Pétanque-Vereins «Boule de Borcette» e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen Pétanque-Verein „Boule de Borcette“, hat seinen Sitz in 52066 Aachen-Burtscheid, Mühlental 52 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: Pétanque-Verein „Boule de Borcette“ e. V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Pétanque-Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Amateursports verwirklicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Vom Vorstand neu aufgenommene Mitglieder werden namentlich binnen sieben Tagen auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann vom Tage der Veröffentlichung an binnen Monatsfrist schriftlich Einspruch erhoben werden; der Erwerb der Mitgliedschaft wird in diesem Falle endgültig auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

a) Austritt, der schriftlich zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Monats zu erklären ist. Einmal für das laufende Kalenderjahr entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

b) Ausschluss wegen grober Satzungsverletzung, Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins sowie Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung. Liegt dem Vorstand ein schriftlicher Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds vor, wird vor einer Vorstandsentscheidung über den Antrag vom Vorstand binnen Monatsfrist ein Disziplinarausschuss einberufen. Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorstand, dem betroffenen Mitglied, dem Antragsteller und zwei Fürsprechern aus dem Verein, die das vom Ausschlussantrag betroffene Mitglied bestimmen kann. Dem Vorstand ist es vorbehalten, zu sachdienlichen Zwecken, andere Mitglieder zu laden und anzuhören. Erst dann kann der Vorstand über den Ausschlussantrag befinden.

Gegen diese Entscheidung des Vorstands steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen Monatsfrist nach Zustellung das Recht der Beschwerde zu, über welche die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

c) den Tod.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages, eventuelle außerordentliche Beiträge, sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal jeden Jahres statt.

Der Vorstand verpflichtet sich, mindestens eine zusätzliche Mitgliederversammlung im 3. Quartal jeden Jahres abzuhalten.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist

von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand entweder mittels Brief oder per Anschlag am virtuellen Vereinsaushang auf der Internetseite des Vereins, www.borcette-online.de unter dem Punkt ‚Termine‘ Zwischen dem Versand des Einladungsschreibens bzw. dem Anschlag und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstands.
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstands.
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Aufnahme des Antrages als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung beschließt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist gerichtlich allein vertretungsberechtigt, bei anderen Angelegenheiten sind immer zwei Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der

stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden ausüben.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt: er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine Ihr diesen Zweck mit einer Einmonatsfrist besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung der Jugendhilfe in Aachen-Burtscheid, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 16.09.2003 von den anwesenden Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.

